

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	2
1.1.	Prüfungsauftrag	2
2.	Gebarung	2
2.1.	Rechnungsabschluß	2
2.2.	Voranschlag der Berufsschulen.....	3
2.3.	Dienstpostenpläne	5
2.4.	Rechnungsführung der Berufsschulen.....	5
3.	Schülerheime	6
4.	Zahlungsverkehr.....	7
5.	Einzelne Ausgaben.....	8
5.1.	Sofortkaution	8
5.2.	Broschüren.....	9

1. Allgemeines

Gemäß den Bestimmungen des IV. Abschnittes des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000, ist ein Gewerblicher Berufsschulrat für NÖ (kurz „GBSR“ genannt) eingerichtet, dem die Besorgung der Aufgaben obliegt, die dem Land NÖ als gesetzlicher Schulerhalter für die lehrgangsmäßig geführten Berufsschulen zukommen.

Hievon ausgenommen sind die Errichtung und Auflassung von Berufsschulen und die Besorgung der mit der Errichtung dieser Schulen verbundenen baulichen Aufgaben.

Organe des GBSR sind das Kollegium und der Obmann (Obmannstellvertreter).

Gemäß § 81 des NÖ Pflichtschulgesetzes hat das Land NÖ den Aufwand des GBSR zu tragen.

Der GBSR stellt eine Sonderbehörde des Landes NÖ dar; verrechnungs- und buchhaltungsmäßig ist er als Verlagsstelle der Abt. Berufsschulen (WST4) organisiert.

1.1. Prüfungsauftrag

Der Finanzkontrollausschuß hat in seinem Jahresprogramm 1997 beschlossen, die Gebarung des GBSR einer Kontrolle zu unterziehen.

Die Prüfung wurde im November 1997 begonnen, mußte aber wegen der Übersiedlung des GBSR von Wien nach St.Pölten und der damit in Zusammenhang stehenden zusätzlichen Belastung der Mitarbeiter des GBSR Ende Jänner 1998 unterbrochen werden.

Im Juni 1998 wurde die Prüfung wieder aufgenommen.

Die Prüfung bezog sich gebarungsmäßig vorwiegend auf das Rechnungsjahr 1997, wobei der Leiter und Bedienstete des Amtes des GBSR die Ansprechpartner waren.

2. Gebarung

2.1. Rechnungsabschluß

Der Rechnungsabschluß des Jahres 1997 weist folgende Ziffern auf:

	VA/S	RA/S	+/-/S
Leistungen für Personal	8.043.000,--	7.424.136,70	- 618.863,30
Amtssachausgaben	949.000,--	892.004,97	- 56.995,03
Ausg. f. Anl., Ermessensausg.	86.000,--	160.630,80	+ 74.630,80
Summe Teilabschnitt 1/20510	9.078.000,--	8.476.772,47	- 601.227,53

Die Überschreitung des Voranschlags bei den Sachausgaben von insgesamt S 17.635,77 (setzt sich zusammen aus – S 56.995,03 bei den Amtssachausgaben und + S 74.630,80 bei den Ausgaben für Anlagen) wurde von der NÖ Landesregierung in der Sitzung vom 24. März 1998 zu Lasten der VS 1/97000 „Verstärkungsmittel“ bewilligt. Die Ermächtigung hiefür ist durch den Abschnitt V Pkt. 4 des Landtagsbeschlusses über den Voranschlag 1997 gegeben.

Eine wesentliche Überschreitung des Voranschlages ergab sich bei den „variablen Reisekosten“ (Dienstreisen Inland für das Personal) – VS 1/205110/5602.

Hiezu wird festgestellt:

Für das Jahr 1996 waren S 130.000,-- vorgesehen, die geringfügig um S 4.386,80 überzogen wurden.

Für das Jahr 1997 waren S 110.000,-- vorgesehen, die um S 68.815,70 überzogen wurden.

Die erhöhten Ausgaben bei den Reisekosten des GBSR sind darauf zurückzuführen, daß die Kontrollen der Berufsschulen, die bisher von der Buchhaltungsabteilung des Landes NÖ durchgeführt wurden, auf Grund der Anregung des seinerzeitigen Finanzkontrollausschusses in seinem Wahrnehmungsbericht III/1992 nunmehr vom Amt des GBSR durchgeführt werden. Dadurch entsteht ein erhöhter Reisekostenaufwand des GBSR, der sich im selben Ausmaß bei den Reisekosten des Amtes der NÖ Landesregierung reduzierend auswirken müßte.

Bei der Erstellung des Voranschlages 1996 blieb dieses Faktum jedoch unberücksichtigt, für das Jahr 1997 wurde der erforderliche Voranschlagsansatz 1997 sogar noch verringert.

Ergebnis 1

Bei der Erstellung des Voranschlages sind künftige Änderungen von Aufgabenstellungen respektive deren finanzielle Auswirkungen zu berücksichtigen.

LR: Die im Voranschlag ausgewiesenen Variablen Reisegebühren (1/20511) für den Gewerblichen Berufsschulrat für NÖ sind aufgrund der Vorgaben der jeweiligen Voranschläge mit allen Teilabschnitten, bei denen Variable Reisegebühren verrechnet werden, gegenseitig deckungsfähig (Deckungsklasse 005). Vor diesem Hintergrund sind die in den Jahren 1996 und 1997 beim Teilabschnitt 1/020511 festgestellten Überschreitungen zur Gänze gedeckt.

Wie vom NÖ Landesrechnungshof festgestellt, entstanden durch Aufgabentransferierung vom Amt der NÖ Landesregierung (Landesbuchhaltung) zum Gewerblichen Berufsschulrat für NÖ beim Teilabschnitt 1/20511 höhere Reisegebühren. In den selben Zeiträumen wurden jedoch in der Folge bei den Reisegebühren der Landesbuchhaltung Minderausgaben von S 94.130,10 (1996) und von S 74.478,20 (1997) jeweils gegenüber den Ausgaben der Vorjahre festgestellt.

Die Dotierung der einzelnen Teilabschnitte für Variable Reisegebühren wird aufgrund von Anträgen der betroffenen Dienststellen sowie unter Berücksichtigung der von der Abteilung Finanzen vorgegebenen Richtlinien vorgenommen. Im Voranschlag 1999 wurde der Ansatz 1/205110 dem Antrag des Gewerblichen Berufsschulrates für NÖ entsprechend mit S 130.000,-- festgesetzt.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.2. Voranschlag der Berufsschulen

2.2.1. Ordentlicher Haushalt

Von den Direktoren der Berufsschulen werden Entwürfe für den Voranschlag des Sachaufwandes des ordentlichen Haushaltes erstellt und dem Amt des GBSR übermittelt.

Diese Entwürfe werden im Amt des GBSR überarbeitet und mit den Direktoren im Beisein des jeweiligen für die betreffende Schule zuständigen Berufsschulinspektors besprochen.

Diese Ergebnisse werden nach Posten zusammengefaßt und nach Beschlußfassung durch das Kollegium des GBSR beim Amt der NÖ Landesregierung zur Aufnahme in den Voranschlag des Landes beantragt.

Nach Beschlußfassung des Landesvoranschlages (aufgeteilt auf Posten, für alle Berufsschulen zusammen) werden die Posten des Sachaufwandes des ordentlichen Haushaltes auf die einzelnen Schulen aufgeteilt und als Voranschlag des GBSR dem Kollegium zur Beschlußfassung vorgelegt.

Nunmehr wird dieser Voranschlag den Schulen als verbindlich mitgeteilt.

Da im Voranschlag des Landes innerhalb der einzelnen Ansätze und Teilabschnitte, getrennt nach Personal- und Sachausgaben sowie getrennt nach Kreditverwaltungen gemäß Pkt. 5.1 des Antrages zum Voranschlag gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht, kann unter Ausnutzung dieser Deckungsfähigkeit das Kollegium des GBSR einen Voranschlag für die Landesberufsschulen beschließen.

2.2.2. Außerordentlicher Haushalt

Die Voranschlagsstellen des außerordentlichen Haushaltes werden unabhängig davon, ob es sich um bauliche Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Errichtung und Auflassung von Schulen oder um Zu-, Um- und Ausbauten von bestehenden Schulen handelt, vom Amt der NÖ Landesregierung veranschlagt bzw. verwaltet. Zuständig hierfür ist die Abt. Berufsschulen (WST4).

Diese Vorgangsweise entspricht nicht den Bestimmungen des § 70 des NÖ Pflichtschulgesetzes, wonach dem GBSR die Besorgung der Aufgaben, die dem Land als gesetzlicher Schulerhalter für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen - ausgenommen die Errichtung und Auflassung und der damit verbundenen baulichen Aufgaben - zukommen, obliegt.

Ergebnis 2

Die Verwaltung der Voranschlagsstellen des außerordentlichen Haushaltes bezüglich der Zu-, Um- und Ausbauten von bestehenden Schulen ist im Sinne des § 70 des NÖ Pflichtschulgesetzes dem GBSR zu übertragen.

LR: Gemäß Art. 29 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001-9, verwaltet die Landesregierung das Landesvermögen. Gemäß Art. 49 Abs. 1 der NÖ Landesverfassung 1979 sind Angelegenheiten der Landesregierung und des Landeshauptmannes vom Amt der Landesregierung zu besorgen. Die mit der Verwaltung betrauten Organe müssen daher der Landesregierung unterstellt sein, damit diese Aufgabenbesorgung auch auf die Landesregierung zurückgeführt werden kann.

Der Gewerbliche Berufsschulrat für NÖ stellt – wie es auch der NÖ Landesrechnungshof in seinem vorläufigen Überprüfungsergebnis anführt - eine Sonderbehörde des Landes Niederösterreich dar. Die Organisation dieser Behörde ist im Abschnitt IV des 3. Hauptstückes des NÖ Pflichtschulgesetzes, LGBl. 5000-13, geregelt. Aus der Bestimmung des § 70 NÖ Pflichtschulgesetz kann jedoch nicht die direkte und unmittelbare Unterstellung unter ein Mitglied der Landesregierung, gleich einer Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung, herausgelesen werden.

Um dem Gewerblichen Berufsschulrat für NÖ die Verwaltung der Voranschlagsstellen des außerordentlichen Haushaltes bezüglich der Zu-, Um- und Ausbauten von bestehenden lehrgangsmäßigen Berufsschulen grundsätzlich übertragen zu können, müßte er als kreditverwaltende Dienststelle der Landesregierung unterstellt sein, und es müßte auch

die Delegation von Vollzugsaufgaben der Landesregierung an die Bediensteten des Gewerblichen Berufsschulrates rechtlich zulässig sein.

Aufgrund des Art. 49 Abs.1 NÖ LV 1979 und des BVG betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien ist es dem einfachen (und auch den Landesverfassungs-) Gesetzgeber verwehrt, die Angelegenheiten der Landesregierung durch andere Organisationseinheiten als durch das Amt der Landesregierung besorgen zu lassen.

Die verfassungsgesetzliche Ermächtigung für die Delegation von Aufgaben an Bedienstete enthält das Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 289/1925. Demnach ist die konkrete Regelung für diese Delegation der Geschäftsordnung des Amtes der NÖ Landesregierung und damit dem Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung vorbehalten.

Da diese Rechtsgrundlagen für den Gewerblichen Berufsschulrat für NÖ nicht gelten, darf der Landesgesetzgeber die Aufgaben der Landesregierung nicht an Bedienstete anderer Organisationseinheiten als dem Amt der NÖ Landesregierung delegieren. Diese Gegebenheiten sprechen dafür, die Verwaltung der Voranschlagsstellen des außerordentlichen Haushaltes bezüglich der Zu-, Um- und Ausbauten von bestehenden lehrgangmäßigen Berufsschulen bei der Abteilung Berufsschulen zu belassen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

2.3. Dienstpostenpläne

In Entsprechung der vom Finanzkontrollausschuß in seinem Wahrnehmungsbericht III/1992 getroffenen Feststellungen sind im jeweiligen Dienstpostenplan des Landes NÖ der Dienstpostenplan des GBSR, die Dienstpostenpläne für die gewerblichen Berufsschulen sowie die Stellenpläne für die der Diensthöhe der Länder unterstehenden Lehrer an Berufsschulen in NÖ enthalten.

Die Erstellung des Dienstpostenplanes für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen obliegt gemäß § 2 Abs. 1 des NÖ Landeslehrer-Diensthöhegesetzes 1976, LGBl. 2600, der NÖ Landesregierung auf Vorschlag des GBSR.

Da gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Land NÖ die Aufwendungen des GBSR zu tragen hat, scheint der Dienstpostenplan des GBSR richtigerweise im Dienstpostenplan des Landes auf.

2.4. Rechnungsführung der Berufsschulen

Den Berufsschulen ist jeweils ein Verlag zur Bestreitung von Sachausgaben bis zu einem festgesetzten Höchstbetrag von S 3.000,-- eingeräumt. Rechnungen über S 3.000,-- sind dem GBSR zur Bezahlung vorzulegen. Darüber hinaus steht es den Berufsschulen zu, Bestellungen zu Lasten einzelner Budgetposten bis zur Höhe der jeweils zur Verfügung stehenden Budgetmittel ohne Genehmigung des GBSR vorzunehmen.

Vom GBSR werden mindestens 4 mal pro Jahr den Berufsschulen die jeweiligen Kreditstände bekanntgegeben, wodurch die erforderliche Kreditüberwachung der einzelnen Schulen ausreichend gewährleistet erscheint.

Die Gebarungsfälle werden vom GBSR erfaßt und unter Zuordnung zur betreffenden Schule verbucht. Ein monatlich erstellter Abschluß wird der Buchhaltung Abt. 3 übermittelt. Der

Jahresabschluß wird von der Buchhaltung Abt. 3 erstellt und dem GBSR zur Beschlußfassung durch das Kollegium übermittelt.

Durch die geschilderte Vorgangsweise wird erreicht, daß einerseits im Rechnungsabschluß des Landes für alle Berufsschulen in Summe jedoch nach Posten detailliert abgerechnet wird, was nach den Bestimmungen des NÖ Pflichtschulgesetzes nicht erforderlich wäre, andererseits zumindest bei den Sachausgaben des ordentlichen Haushaltes unter Ausnützung der Allgemeinen Deckungsfähigkeit dem Kollegium des GBSR ermöglicht wird, im vorgegebenen Rahmen (Voranschlag des Landes) seine Kompetenzen wahrzunehmen.

3. Schülerheime

In seinem Wahrnehmungsbericht III/1992 stellte der damalige Finanzkontrollausschuß zusammenfassend fest, daß er „an seinem bisherigen Standpunkt, wonach das Land – wie es das Gesetz vorsieht – nach Überprüfung der Kalkulations- und Betriebsergebnisse die Heimbeiträge einzuheben hat, festhält.“

Laut diesen Feststellungen hat „der GBSR danach zu trachten, daß die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.“

Im Gegensatz zu den oben dargestellten Forderungen des Finanzkontrollausschusses hat der GBSR im Jahre 1994 neuerlich einen Vertrag mit einem Internatsbetreiber (Vertrag über die wirtschaftliche Führung des im organisatorischen Zusammenhang mit der Landesberufsschule Laa/Thaya bestehenden Schülerheimes zwischen der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ und dem GBSR vom 1. Juli 1994) abgeschlossen, wonach lt. Pkt. IV dieses Vertrages von der Wirtschaftskammer NÖ ein kostendeckender Internatsbeitrag festgesetzt und eingehoben wird.

Mit Schreiben vom 29. Mai 1996 teilte die Wirtschaftskammer NÖ dem Obmann des GBSR mit, daß die Wirtschaftskammer NÖ bereit ist, einem Mitarbeiter des GBSR für NÖ in den Räumlichkeiten der Finanz- und Rechnungsabteilung der Kammer bis auf weiteres Einsicht in die Rechnungsabschlüsse der Schülerheime einmal jährlich zu ermöglichen. Abschließend wird in diesem Schreiben bemerkt: „Weitergehende Wünsche hinsichtlich einer Einschau durch andere Personen oder Instanzen sind aufgrund der Selbstverwaltungseigenschaft der Kammer nicht vertretbar und müßten von uns daher abgelehnt werden.“

Am 28. August 1997 wurde in den Räumen der Finanz- und Rechnungsabteilung der Wirtschaftskammer NÖ durch das Amt des GBSR für NÖ eine Überprüfung durchgeführt. Laut diesbezüglichem Protokoll war die Gebarung der den NÖ Landesberufsschulen angeschlossenen Schülerheime, die durch die Wirtschaftskammer NÖ verwaltet werden, Gegenstand der Prüfung.

In diesem Protokoll ist festgehalten, daß schon bisher Kontrollen durch den GBSR für NÖ erfolgten. Diese Prüfungen umfaßten prinzipiell jene Kosten, die aufgrund der jeweiligen Eigentums- und Nutzungsverhältnisse zunächst von einem Vertragspartner getragen und im Rahmen einer jährlichen Abrechnung entsprechend aufgeteilt werden.

Die ggst. Prüfung wurde nun insofern erweitert, als in alle Rechnungsabschlüsse der Schülerheime im Bereich der Wirtschaftskammer NÖ für das Schuljahr 1995/96 Einsicht genommen wurde. Hierbei wurden auch die Erträge der Position „Internatsbeiträge“ anhand der Schülerzahlen und Beitragssätze kontrolliert und die Korrektheit der in Summe ausgewiesenen Beträge bestätigt.

Diese nunmehr gehandhabte Vorgangsweise kann als Schritt in die richtige Richtung gegenüber der vorherigen Praxis gewertet werden.

Die Bestimmung des § 63 des NÖ Pflichtschulgesetzes, wonach der gesetzliche Heimerhalter zur Bestreitung der Kosten (Unterbringung, Verpflegung und Betreuung) der in einem Schülerheim untergebrachten Schüler von den Beitragspflichtigen einen kostendeckenden Beitrag einzuheben hat, wird nicht eingehalten. Der mit dem Internatsbetreiber des Schülerheimes Laa a.d.Thaya abgeschlossene Vertrag steht ebenfalls nicht im Einklang mit dieser Bestimmung.

Ergebnis 3

Eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Vorgangsweise ist anzustreben.

LR: Die Wirtschaftskammer Niederösterreich hat sich bereit erklärt, dem Gewerblichen Berufsschulrat für NÖ Einsicht in die Rechnungsabschlüsse der Schülerheime zu ermöglichen. Diese Einsichtnahme wird nunmehr vom Gewerblichen Berufsschulrat für NÖ jährlich durchgeführt, sodass die Höhe der Schülerheimbeiträge einer laufenden Kontrolle unterliegt.

Nach Ansicht des Gewerblichen Berufsschulrates für NÖ ist dadurch die Einhaltung der Bestimmung des NÖ Pflichtschulgesetzes betreffend die Schülerheime (§ 63 NÖ Pflichtschulgesetz) nunmehr gegeben.

Bereits jetzt laden die NÖ Landesberufsschulen als Dienststellen des Landes Niederösterreich gemeinsam mit der Einberufung zum Berufsschulbesuch die Lehrlinge zur Benützung der Schülerheime ein, wobei die Schulen gleichzeitig den Schülerheimbeitrag bekanntgeben und einen Zahlschein mitsenden. Die Einzahlung der Beiträge erfolgt auf die Konten der einzelnen Schülerheime, deren wirtschaftliche Verwaltung mittels Verträgen der Wirtschaftskammer Niederösterreich, bzw. für das Schülerheim der Landesberufsschule Schrems, der Stadtgemeinde Schrems übertragen wurde.

LRH: Die Stellungnahme wird bezüglich der dargestellten Vorgangsweise zur Kenntnis genommen; die Kritik, daß Verträge mit gesetzwidrigen Inhalten abgeschlossen werden, bleibt aufrecht.

4. Zahlungsverkehr

Der GBSR hat als verlagsführende Stelle einerseits jeweils bei der kreditverwaltenden Abteilung die für seine Ausgaben erforderlichen Verlagsmittel anzufordern, andererseits Einnahmen an das Land abzuführen. Hievon betroffen sind unter anderem die Lern- und Arbeitsmittelbeiträge, Ersätze für eigene Leistungen, Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterial etc.

Die gleiche Vorgangsweise trifft auch auf den Zahlungsverkehr zwischen dem GBSR und den einzelnen Berufsschulen in Form von Subverlägen zu.

Ergebnis 4

Es wird angeregt, eine Modernisierung des Zahlungsverkehrs des Verlages des GBSR (zentrale Geldverwaltung, Nebenkontensystem, Telebanking) anzustreben.

LR: Der Gewerbliche Berufsschulrat für NÖ wird eine Modernisierung seines Zahlungsverkehrs anstreben. Es wird geprüft, ob bzw. in welchem Umfang die Einführung von zentraler Geldverwaltung, Nebenkontensystem und Telebanking im Berufsschulbereich möglich ist.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dadurch würde die Anzahl der Überweisungsvorgänge minimiert und die Kassengebarung des Landes finanziell weniger kostspielig gestaltet (einerseits hohe Sollzinsen erfordernde negative Kassenbestände des Landes – andererseits geringe Habenzinsen bewirkende positive Kassenbestände bei den Verlagsstellen) werden.

Aus Sicht des LRH brächte die Umstellung auf Telebanking – wie es bereits an allen NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheimen sowie NÖ Landes-Jugendheimen eingeführt worden ist – entscheidende Vorteile:

- Die Girokonten des GBSR (und einzelner Schulen) könnten aufgelassen und der gesamte Zahlungsverkehr über das Landeskonto abgewickelt werden.
- Die Geldbewirtschaftung kann zentral erfolgen und anstelle von Verlagsmittel in beträchtlicher Höhe müssen nur die täglich benötigten Mittel zu Verfügung gestellt werden.
- Spesen fallen nur mehr für ein Konto an.
- Die Aktenvorgänge für die Überweisung von Verlagsmittel entfallen.
- Keine monatlichen Verlagsabrechnungen erforderlich (Kreditüberwachung jedoch weiterhin)
- Entfall der Überweisungen an das Land.

5. Einzelne Ausgaben

5.1. Sofortkaution

Der Landtag von NÖ hat in seiner Sitzung am 18. Mai 1995 den Aus-, Zu- und Umbau der Landesberufsschule St.Pölten mittels Sonderfinanzierung in der Höhe von S 148.467.655,-- exkl. USt auf Basis März 1995 beschlossen. In dieser Summe sind unter anderem auch S 16.800.000,-- für Mobilien vorgesehen.

Mit Beleg 5691, 5692 überwies der GBSR am 13. Jänner 1998 zu Lasten des Rechnungsjahres 1997 einen Betrag von S 1.200.000,-- als „Mietvorauszahlung“ an die Leasingfirma. Die entsprechende Verrechnungs- und Buchungsanweisung wurde vom Amtsleiter des GBSR am 9. Jänner 1998 unterfertigt.

Als Zahlungsgrund diente ein Schreiben der Leasingfirma vom 10. Dezember 1997, welches am 22. Dezember 1997 beim GBSR einlangte. In diesem Schreiben wurde „vereinbarungsgemäß eine Sofortkaution in Höhe von S 1.200.000,-- in Rechnung gestellt“, und zwar betreffend „Landesberufsschule St. Pölten, Neubau“.

Offensichtliche Grundlage hierfür waren 2 Schreiben des GBSR an die Leasingfirma vom 20. Oktober bzw. 25. November 1997 (GBSR-135/11 und 12-97), lt. denen die Firma beauftragt wurde, Hard- u. Software um S 917.855,-- bzw. Drucker um S 99.500,-- (jeweils exkl. USt) zu vergeben. Ansonsten konnten keine schriftlichen Unterlagen vorgelegt werden.

Laut Angabe des GBSR im Zuge der Prüfung ist die entsprechende Lieferung an die Schule bereits erfolgt, eine diesbezügliche Abrechnung lag zum Zeitpunkt der Kontrolle (Tag der Feststellung 8. Juli 1998) nicht vor; auch erfolgte bis zum genannten Tag keine Inventarisierung (weder als Eigen- noch als Fremdinventar).

Ergebnis 5

Nach Klärung der Eigentumsverhältnisse ist umgehend eine den Vorschriften entsprechende Inventarisierung durchzuführen.

LR: Der Gewerbliche Berufsschulrat für NÖ wird die Eigentumsverhältnisse möglichst rasch klären und dann eine den Vorschriften entsprechende Inventarisierung durchführen.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die genannte Vorgangsweise erfolgte selbständig durch den GBSR, ein Regierungsbeschluß liegt nicht vor. Als Grundlage für die Vorgangsweise wurde ein Beschluß der NÖ Landesregierung vom 14. Mai 1996 herangezogen, demzufolge in einem analogen Fall die gleiche Vorgangsweise angewendet wurde (V/3-B-12/1007-96).

Durch die geschilderte Vorgangsweise in Anknüpfung an eine bestehende Leasingfinanzierung wird erreicht, daß durch die zusätzliche Eigenmittelaufbringung aus Mitteln des ordentlichen Haushaltes sowohl zusätzliche Investitionen getätigt werden, als auch die ursprünglichen Leasingraten, die dem Landtagsbeschluß zugrunde liegen, nicht erhöht, sondern sogar geringfügig verringert werden. Die dem Regierungsbeschluß vom 14. Mai 1996 zugrunde liegenden die Finanzierung betreffenden Verträge wurden nach vorheriger Prüfung durch die damaligen Abt. I/8 (Rechtsbüro) und IV/1 (Finanzabteilung) seitens des GBSR zur Beschlußfassung vorgelegt. Da im nunmehrigen Fall gleich vorgegangen wurde, unterblieb eine neuerliche Befassung der genannten Abteilungen.

Die Überweisung des Betrages von S 1.200.000,-- an die Leasingfirma stellt nach Ansicht des LRH eine Vorauszahlung dar, deren Wirtschaftlichkeit erst nach Vorliegen der Abrechnung beurteilt werden kann.

Ergebnis 6

Der GBSR wird aufgefordert, die wirtschaftlichen Auswirkungen der geleisteten Vorauszahlung bei Festsetzung der Leasingrate genauestens zu überprüfen.

LR: Seitens des Gewerblichen Berufsschulrates für NÖ werden die wirtschaftlichen Auswirkungen der geleisteten Vorauszahlungen bei Festsetzung der Leasingrate bzw. die wirtschaftlichen Vorteile, die durch diese Finanzierungsform erzielt werden, genauestens überprüft.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, ein Bericht über das Ergebnis der Überprüfung wird erwartet.

5.2. Broschüren

Mit Rechnung vom 3. Juli 1997 forderte eine Druckservicefirma einen Betrag von S 164.459,40, welcher auch am 8. Juli 1997 überwiesen wurde. Rechnungsgrund sind Druckkosten, Buchbinderkosten, Transportkosten sowie „Provisionskosten für Inserateverkauf“ abzüglich Inserateinnahmen. Grundlage hierfür ist eine Vereinbarung zwischen dem GBSR und der Firma vom 12. Juni bzw. 10. Juli 1996, die lt. der vorliegenden Kopie in Form von Brief und Gegenbrief getroffen wurde. In dieser Vereinbarung ist festgehalten:

„I. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erstellung einer kostenlosen Broschüre
Die NÖ Berufsschulen – Dein Partner“

In Punkt II. sind „folgende wesentliche Bedingungen“ ua. vereinbart:

- Auflage:
„Minimumgarantie von 10.000 Stück (Kosten/Stück S 17,-- im Fortdruck); wenn Inseratverkauf wie erwartet verläuft – wie besprochen 20.000 Stück“.
- Vertriebsrecht:
„das alleinige Vertriebsrecht steht dem Auftraggeber zu; der Auftragnehmer hat nur das Recht, an alle Inserenten je ein Musterexemplar zu versenden“.
- Finanzierung:
„die Finanzierung erfolgt über Inserate, welche vom Auftragnehmer auf eigene Rechnung verkauft werden, dem Auftraggeber entstehen aus der Produktion keine Kosten, das finanzielle Risiko trägt alleine der Auftragnehmer“.
- Herausgeber:
„ist der Gewerbliche Berufsschulrat für NÖ, dem auch sämtliche Rechte aus dieser Publikation zukommen“.

Ohne auf die Problematik einzugehen, ob es Aufgabe des Schulerhalters sein kann, für Pflichtschulen, wie es die gewerblichen Berufsschulen sind, mittels Broschüren Werbung zu betreiben - wobei eingeräumt wird, daß die Grenzen zwischen Werbung und Information fließend sind - wird festgestellt, daß eine auch vom Auftragnehmer gefertigte Vereinbarung vorliegt, wonach für die Erstellung der Broschüren keine Zahlungen zu leisten ist. Die Kostendeckung durch Inserateverkauf wurde vom Auftragnehmer nicht erreicht. Der sich ergebende Fehlbetrag (S 164.459,40) wurde dem GBSR in Rechnung gestellt und von diesem ohne schriftlich dokumentierte Änderung der getroffenen Vereinbarung zur Auszahlung gebracht.

Ergebnis 7

Die Abänderung einer schriftlichen Vereinbarung hat samt der Dokumentation der Begründung schriftlich zu erfolgen.

LR: Künftig werden Ergänzungen zu schriftlichen Vereinbarungen samt der Dokumentation der Begründung schriftlich vorgenommen werden.

Bei der Herausgabe der Broschüre „Die NÖ Berufsschulen - Dein Partner“ wurde laut Vertrag von einer Minimumgarantie von 10.000 Stück ausgegangen. Diese Auflage sollte kostenlos - finanziert durch den Inseratverkauf - vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. In diesem Punkt wurde die Vereinbarung vom Auftragnehmer jedenfalls erfüllt. Da die Nachfrage die Erwartungen bei weitem übertraf, wurde eine Auflage von 20.000 Stück geordert, wobei die Abdeckung eines Fehlbetrages zugesagt wurde, der aufgrund der hohen Auflagenzahl nicht mehr durch Inseratverkauf abgedeckt werden konnte. Die vorliegende schriftliche Vereinbarung wurde auch von beiden Vertragspartnern so verstanden.

Seitens des Gewerblichen Berufsschulrates für NÖ werden aber künftig solche Vereinbarungen unmissverständlich formuliert und allfällige Ergänzungen in schriftlicher Form festgehalten werden.

LRH: Die Stellungnahme wird hinsichtlich der zugesagten künftigen Vorgangsweise zur Kenntnis genommen.

Die Herstellung dieser Broschüren erfolgte bereits mehrmals und es ist auch beabsichtigt, weiterhin eine solche Werbung zu betreiben. Unterlagen über eine Ausschreibung für die Herstellung dieser Broschüren konnten nicht vorgelegt werden.

Ergebnis 8

Falls der GBSR weiterhin beabsichtigt, diese Broschüren periodisch herauszugeben, hat die Vergabe der Leistung unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM A 2050 zu erfolgen.

LR: Aufgrund der sehr guten Nachfrage, hohen Akzeptanz und positiven Rückmeldungen zu der Broschüre ist eine periodische Herausgabe beabsichtigt. Dem Gewerblichen Berufsschulrat für NÖ ist bis dato nur die bisher beauftragte Firma bekannt, die sich auf die Herausgabe von sich durch Inseratverkauf selbst finanzierenden Broschüren spezialisiert hat. Eine neuerliche Vergabe der Leistung wird jedoch unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM A 2050 vorgenommen werden.

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St.Pölten, im Februar 1999

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber